 DAS BESTE AUS FEINBLECH	Dokumentart Reglement	Dokument-Nr. RE-0012	Version 08.07.2015
Prozesszuordnung Beschaffung	Titel Allgemeine Einkaufsbedingungen der HAKAMA AG		

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die aktuelle und künftige Beschaffung von Waren und Dienstleistungen („Liefergegenstände“) der HAKAMA AG („HAKAMA“) beim Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringer („Lieferant“).

1.2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen gelten nur, soweit sie in Textform (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) vereinbart sind. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden insbesondere auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der HAKAMA den Liefergegenstand vorbehaltlos annimmt.

2. Bestellvorgang

Durch eine Anfrage von HAKAMA wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben und Beschreibungen von HAKAMA zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat sich der Anbieter 3 Monate vom Datum des Angebotes gerechnet an sein Angebot gebunden zu halten.

3. Bestellung

3.1. Auf Abweichungen von der Bestellung, ist in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen. Diese werden nur Vertragsinhalt, wenn sich HAKAMA ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

3.2. HAKAMA hat nach Vertragsabschluss das Recht, Änderungen in Bezug auf den Liefergegenstand zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel.

3.3. Sofern eine solche Änderung eine Erhöhung oder Reduzierung der Kosten für den Lieferanten nach sich zieht oder den Lieferzeitpunkt verschiebt, hat der Lieferant HAKAMA so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen, über die zu erwartenden Mehrkosten und/oder den Umfang der Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen. Die Parteien werden daraufhin so schnell wie möglich eine angemessene Anpassung der Vergütung des Lieferanten oder des Lieferzeitpunkts vereinbaren.

4. Lieferung, Lieferverzug


4.1. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen werden von HAKAMA nur angenommen, wenn sie zuvor vereinbart worden sind.

4.2. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist die Bestellnummer anzugeben.

4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, HAKAMA unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5. Verpackung, Transport, Gefahrtragung

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Gefahrenübergang der Ware gemäss dem im Liefervertrag vereinbarten Incoterm 2010, bei fehlender Vereinbarung eines Incoterms bzw. einer Regelung des Gefahrenübergangs, bei ordnungsgemässer Ablieferung am vereinbarten Bestimmungsort (bzw. bei fehlender Angabe des Bestimmungsortes, im Werkgelände HAKAMAs), bei Lieferung mit Montage nach beendeter Montage am Verwendungsort.

 <small>DAS BESTE AUS FEINBLECH</small>	Dokumentart Reglement	Dokument-Nr. RE-0012	Version 08.07.2015
	Prozesszuordnung Beschaffung	Titel Allgemeine Einkaufsbedingungen der HAKAMA AG	


6. Preis, Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Soweit nicht anders vereinbart, versteht sich der Preis einschliesslich Lieferung zum vereinbarten Bestimmungsort, einschliesslich Verpackung.
- 6.2. Rechnungen können nur bei Angabe der in der Bestellung ausgewiesenen Bestellnummer bearbeitet werden.
- 6.3. In der Rechnung sind die jeweils gültige Mehrwertsteuer auszuweisen sowie die Steuernummer des Lieferanten und das für ihn zuständige Finanzamt anzugeben.
- 6.4. Sofern nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 10 Tagen gerechnet ab Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder netto innerhalb von 60 Tagen zur Zahlung fällig.

7. Gewährleistung, Mängelanzeige

- 7.1 Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und die vereinbarten Leistungen erbringt, dass er neu ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist. Der Liefergegenstand hat den gültigen Normen, Gesetzen, Umwelt- und Unfallverhütungsvorschriften und anderen landesspezifischen Regelungen des in der Bestellung genannten End-Bestimmungslands zu entsprechen. Der Liefergegenstand umfasst alle gegebenenfalls erforderlichen Montage-, Betriebs- oder Wartungsanleitungen sowie alle erforderlichen Warnhinweise und sonstigen Angaben.

- 7.2. Sofern keine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, sowie vorbehaltlich abweichender Regelungen in einer zwischen den Parteien geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung, werden Liefergegenstände durch HAKAMA im Rahmen der Wareneingangskontrolle auf Identität, Quantität und äusserlich erkennbare Transportschäden untersucht. Im Übrigen werden Mängel der Lieferung nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsablaufs festgestellt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang bzw. bei versteckten Mängeln nach Feststellung zu melden.
- 7.3. Sofern vertraglich eine Leistungsgarantie und ein Leistungstest zum Nachweis der Erfüllung der Leistungsgarantie vorgesehen sind, beinhaltet die Leistungsgarantie die ununterbrochene Erfüllung der vereinbarten Leistung während des Tests. Der Test soll innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums durchgeführt und höchstens zweimal wiederholt werden. Erfüllt der Liefergegenstand die Leistungsgarantie nicht, stehen HAKAMA die vereinbarten und bei deren Fehlen die gesetzlichen Mängelrechte zu.
- 7.4. Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Gewährleistungszusagen stehen HAKAMA die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Zudem hat der Lieferant die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallenden Kosten des Aus- und Einbaus des Liefergegenstandes zu übernehmen sowie die etwaigen Transportkosten, Zölle, Gebühren oder anderen Abgaben, falls die Nachbesserung des Liefergegenstandes am in der Bestellung genannten Endbestimmungsort nicht möglich sein sollte.

 DAS BESTE AUS FEINBLECH	Dokumentart Reglement	Dokument-Nr. RE-0012	Version 08.07.2015
	Prozesszuordnung Beschaffung	Titel Allgemeine Einkaufsbedingungen der HAKAMA AG	

7.5. HAKAMA ist nach vorgängiger Information des Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

7.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Anlieferung am Bestimmungsort oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit erfolgreicher Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie die gesetzlichen Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung und den Neubeginn von Fristen. Durch die Mängelrüge HAKAMAs wird die Verjährungsfrist gehemmt.

8. Haftung

8.1. Soweit im zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag oder in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Lieferant für alle bei HAKAMA entstehenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung der Pflichten des Lieferanten aus dem mit HAKAMA geschlossenen Vertrag verursacht wurden.

8.2. Für von ihr verursachte Schäden haftet HAKAMA bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9. Versicherung

9.1. Der Lieferant hat auf eigene Kosten Versicherungen bei renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abzuschliessen, welche die Haftung des Lieferanten gegenüber HAKAMA und Dritten im erforderlichen Umfang abdecken. HAKAMA ist berechtigt, vom Lieferanten den Nachweis des Abschlusses einer solchen Versicherung mit einem bestimmten Versicherungsschutz und bestimmten Versicherungssummen zu verlangen.

9.2. Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen Einkaufsbedingungen oder dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Lieferanten.

10. Ersatzteile


Der Lieferant ist für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der Lieferung des Liefergegenstands verpflichtet, HAKAMA Ersatzteile zu wettbewerbsfähigen Konditionen zu liefern.

11. Beistellungen

Sofern HAKAMA dem Lieferanten Teile beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für HAKAMA vorgenommen. Wird die beigestellte Vorbehaltsware mit anderen, der HAKAMA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der ihr gehörenden Sache (Herstellkosten oder Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

12. Zeichnungen, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge HAKAMAs

12.1. Alle Angaben, Zeichnungen, Pläne, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Muster und dgl., die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen werden, bleiben Eigentum HAKAMAs, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind HAKAMA auf Verlangen zurückzugeben.

 DAS BESTE AUS FEINBLECH	Dokumentart Reglement	Dokument-Nr. RE-0012	Version 08.07.2015
	Prozesszuordnung Beschaffung	Titel Allgemeine Einkaufsbedingungen der HAKAMA AG	

12.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die HAKAMA gehörenden Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge oder Muster als Eigentum HAKAMAs zu kennzeichnen und zum Neupreis auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt HAKAMA schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; diese nimmt hiermit die Abtretung an. Der Lieferant ist verpflichtet, an HAKAMA gehörenden Fertigungseinrichtungen und Werkzeugen etwa erforderliche Inspektions- und Wartungsarbeiten sowie Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er HAKAMA unverzüglich anzuzeigen.

13. Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder von Urheberrechten Dritter

Der Lieferant hat HAKAMA von allen Schäden, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen (einschliesslich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüsse über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die HAKAMA im Hinblick auf jegliche Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten gegen HAKAMA oder ihre Kunden dadurch entstehen, dass die Liefergegenstände oder ihre mit dem Lieferanten vereinbarte Verwendung durch HAKAMA oder ihre Kunden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte dieses Dritten verletzen. Ungeachtet dessen haftet der Lieferant nicht, soweit sich die Verletzung aus der Herstellung des Liefergegenstandes in Übereinstimmung mit den Anweisungen HAKAMAs ergibt und der Lieferant trotz Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines

Dritten führt.


14. Geheimhaltung, Werbung

14.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils, alle kaufmännischen und technischen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Laufe ihrer Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, es sei denn, dass diese Informationen ohne Verschulden der Partei, die diese Informationen erhält, allgemein bekannt sind oder werden. Auf Wunsch von HAKAMA schliesst der Lieferant eine umfassende Geheimhaltungsvereinbarung mit HAKAMA ab.

14.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Drittparteien nur offenbart oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, wenn die Partei, in deren Eigentum sie stehen, zuvor ihre Zustimmung erteilt hat. Die Vervielfältigung dieser Gegenstände ist nur nach Zustimmung der Partei, in deren Eigentum sie stehen und gemäss den urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

15. Soziale Verantwortung

15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Er sorgt dafür, dass bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bestmöglich verringert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertrag unter Beachtung der Richtlinien der UN-Initiative Global Compact sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ verabschiedeten Prinzipien abzuwickeln.

	Dokumentart Reglement	Dokument-Nr. RE-0012	Version 08.07.2015
	Prozesszuordnung Beschaffung	Titel Allgemeine Einkaufsbedingungen der HAKAMA AG	

15.2. Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird sie ausser Acht gelassen und dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Falls erforderlich, sind HAKAMA und der Lieferant verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser Einkaufsbedingungen herbeigeführt wird.

16.2 Sieht HAKAMA in einzelnen Fällen oder zeitweise von der Geltendmachung der im Vertrag mit dem Lieferanten enthaltenen Rechte ab, gilt dies nicht als Verzicht auf die weitere Einhaltung irgendwelcher Pflichten des Lieferanten.

16.3 Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung HAKAMAs Rechte und Pflichten aus einem Liefer- oder Dienstleistungsvertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder wesentliche Teile davon durch Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten ausführen lassen.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1. Diese Bedingungen und sämtliche Verträge, auf welche diese Bedingungen Anwendung finden, unterstehen schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des schweizerischen Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ("Wiener Kaufrecht") ist hiermit ausdrücklich wegbedungen.

17.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-Dornach, Schweiz. HAKAMA steht es jedoch frei, den Lieferanten bei jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.

17.3. Sollte HAKAMA von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden („Produkthaftung“), aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Vertragsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann HAKAMA an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Lieferanten durchzusetzen. In einem solchen Fall gilt in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschliesslich das vom betreffenden Gericht angewendete Recht.